

Geschäftsverzeichnisnr. 2370
Urteil Nr. 172/2002 vom 27. November 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom, erhoben von C. Van Cauter und M. Neufcoeur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. Februar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Februar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben C. Van Cauter, wohnhaft in 9255 Buggenhout, Beukenstraat 80, und M. Neufcoeur, wohnhaft in 6940 Barvaux, Route de Marche 40, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 2001).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 20. Februar 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. März 2002.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 30. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 17. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Juni 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. Februar 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. September 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Oktober 2002 anberaunt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und den Rechtsanwälten des Ministerrates mit am 27. September 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Oktober 2002

- erschienen

. RA G. Cool *loco* RA B. Mergits, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RA J. Meyers, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf das Interesse der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien seien festangestellte Personalmitglieder der Belgacom. Außerdem seien sie Generalsektorverantwortliche der « Interessengruppe Telekom der ACV/CSC - Transport und Kommunikation », einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation im Sinne von Artikel 30 § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, und ständige Gewerkschaftsvertreter der Belgacom.

Das angefochtene Gesetz ermächtige den König, das Rechtsstatut der Belgacom abzuändern und anschließend die Situation des Personals auf individuellem Gebiet, auf dem Sozialversicherungsgebiet und schließlich auf dem Gebiet der kollektiven Arbeitsverhältnisse diesem neuen Statut anzupassen. Außerdem könne das Gesetz, das dem König die Möglichkeit zur Privatisierung des Unternehmens biete, für die klagenden Parteien ernste Folgen haben, weil ihr Arbeitsverhältnis als festangestellte Beamte eines öffentlichen Unternehmens beendet werden könne und sie gezwungen werden könnten, sich den kollektiven Arbeitsverhältnissen im Privatsektor anzupassen, die völlig anders als ihre heutigen Arbeitsverhältnisse seien.

Diese verschiedenen Erwägungen würden das Interesse der klagenden Parteien, gerichtlich aufzutreten, deutlich machen.

A.1.2. Der Ministerrat führt an, die Klage sei unzulässig, da die klagenden Parteien kein unmittelbares Interesse aufwiesen und da die angefochtene Norm sich nicht in ungünstigem Sinne auf ihre Lage auswirke. Da es sich bei dem angefochtenen Gesetz um ein reines Ermächtigungsgesetz handle, habe es ohne vorheriges Einschreiten des Königs keinerlei Auswirkung.

Die klagenden Parteien bemängelten zwar, das Gesetz habe dem König Befugnisse übertragen, die aufgrund von Artikel 23 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten seien. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes spreche jedoch nichts gegen eine solche Befugnisübertragung, insofern der Gesetzgeber selbst deren Grenzen festlege, was er – wie es nachstehend nachgewiesen werde - in diesem Fall getan habe.

In Hinsicht auf den einzigen Klagegrund

Standpunkt der klagenden Parteien

A.2.1. Ein einziger Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß des angefochtenen Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein und in Verbindung mit Artikel 123 der Verfassung.

Das angefochtene Gesetz verleihe nämlich dem König die absolute Befugnis, die Maßnahmen für eine Privatisierung der Belgacom und für eine Abänderung und Festlegung der Vorschriften bezüglich des Arbeitsrechts, der Sozialversicherungsregelung und der auf deren Personal anwendbaren kollektiven Arbeitsverhältnisse zu ergreifen, während die Festlegung dieser Vorschriften für die Gesamtheit der Bürger auf der Grundlage der zitierten Verfassungsartikel dem Gesetzgeber vorbehalten sei.

A.2.2. Artikel 23 der Verfassung behalte dem Gesetzgeber das Recht vor, unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die einem jeden Bürger garantierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rechte festzulegen.

In Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 verleihe der Gesetzgeber dem König - auf absolute Weise und ohne Einschränkungen oder Festlegung von Grundprinzipien - Befugnisse, die ohne Zweifel durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten seien. Diese Befugnisübertragung stelle einen Verstoß gegen den obengenannten Artikel 23 dar, wodurch eine Diskriminierung zwischen den Personalmitgliedern der Belgacom und denjenigen der anderen öffentlichen Unternehmen entstehe.

Der Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz sei insbesondere verletzt, insoweit das angefochtene Gesetz eine Diskriminierung zwischen der Belgacom und allen anderen, dem Gesetz vom 21. März 1991 unterworfenen autonomen öffentlichen Unternehmen einführe. Dieses Gesetz präzisiere auf sehr detaillierte Weise, welche Vorschriften innerhalb eines jeden autonomen öffentlichen Unternehmens bezüglich individueller und kollektiver Arbeitsverhältnisse befolgt werden müßten.

Die klagenden Parteien vertreten somit den Standpunkt, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, verstießen. Die Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen ließen ihnen zufolge keine andere Schlußfolgerung zu.

Standpunkt des Ministerrates

A.3.1. Die Lage der Belgacom sowie des Personals dieses Unternehmens unterscheide sich heute sehr stark von der Lage anderer autonomer öffentlicher Unternehmen; insbesondere die sie betreffenden Märkte seien allesamt für den Wettbewerb geöffnet. Deshalb sei die Partnerschaft oder der Zusammenschluß der Belgacom mit einer anderen Gesellschaft kurzfristig unumgänglich. Der sich aus dem angefochtenen Gesetz ergebende Behandlungsunterschied im Vergleich zu anderen autonomen öffentlichen Unternehmen sei gerechtfertigt. Das Rechtsstatut der Belgacom habe also abgeändert werden müssen im Rahmen eines festgelegten strategischen Fusionsplans. Die Verhandlungen im Hinblick auf eine solche Fusion und deren Abschluß würden auf einem sehr dynamischen Markt jedoch nicht mit den Fristen und der Unsicherheit zu vereinbaren sein, die mit der Annahme eines Gesetzes einhergingen. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit der dem König zugestandenem Ermächtigung.

A.3.2. Diese Ermächtigung stehe jedoch nicht im Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung; ihr Ziel sei in Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 ausdrücklich darauf beschränkt, « die Verwirklichung einer Fusion oder Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 zu ermöglichen », was gemäß der Begründung jeden Vorgang finanzieller Art, wie eine *Initial Public Offering* (IPO), ausschließe. Ebenso werde die Ermächtigung im besagten Artikel 3 beschrieben, und sie beschränke sich auf die « individuellen Arbeitsverhältnisse zwischen der Belgacom und ihren Personalmitgliedern », auf die « Sozialversicherung der Arbeitnehmer » für das gleiche Personal und auf die « kollektiven Arbeitsverhältnisse bei der Belgacom ».

Mit welcher Absicht die Befugnis übertragen werde, sei ebenfalls angegeben, da es gemäß Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 2001 darum gehe, daß die « die Kontinuität der Rechte dieser Personalmitglieder insbesondere hinsichtlich der Stabilität des Arbeitsverhältnisses, der Entlohnung und der Pension gewährleistet wird ». Auf der Ebene der sozialen Sicherheit könne der König nur die Anwendung der diesbezüglichen Gesetze

regeln. In der Begründung sei im übrigen erklärt worden: « Die rechtliche Umwandlung der Belgacom kann nicht zur Folge haben, daß die Rechte ihrer festangestellten Personalmitglieder hinsichtlich der Sozialversicherung eingeschränkt werden ». In bezug auf die kollektiven Arbeitsverhältnisse werde der König lediglich ermächtigt, eine Übergangsregelung bis zu den Sozialwahlen 2008 zu organisieren.

Schließlich ließen, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 138/2001 vom 30. Oktober 2001 aufgezeigt habe, die Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. August 2001 die Absichten der Regierung erkennen, auf eine Anwendung der angefochtenen Befugnisübertragungen im Dialog mit den Gewerkschaften zu achten.

Folglich beruhe der angefochtene Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium und sei er vernünftig gerechtfertigt. Die angefochtenen Bestimmungen verstießen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit deren Artikel 23.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 3 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom.

B.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom lautet:

« Um die Verwirklichung einer Fusion oder Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 zu ermöglichen, kann der König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses alle notwendigen Maßnahmen ergreifen:

[...]

2. zur Regelung der individuellen Arbeitsverhältnisse zwischen der Belgacom und ihren Personalmitgliedern, die vor der in Nr. 1 genannten Umwandlung Arbeitsleistungen unter der Weisungsbefugnis der Belgacom kraft des in Durchführung der Artikel 34 und 35 des obengenannten Gesetzes vom 21. März 1991 festgelegten Personalstatuts erbringen, so daß die Kontinuität der Rechte dieser Personalmitglieder insbesondere hinsichtlich der Stabilität des Arbeitsverhältnisses, der Entlohnung und der Pension gewährleistet wird;

3. zur Regelung der Anwendung der Gesetze hinsichtlich der Sozialversicherung der Arbeitnehmer auf die unter Nr. 2 aufgeführten Personalmitglieder;

4. zur Ausarbeitung einer Übergangsregelung auf dem Gebiet der kollektiven Arbeitsverhältnisse bei der Belgacom bis zu den Sozialwahlen im Jahr 2008. »

B.3. Die klagenden Parteien sind festangestellte Personalmitglieder bei der Belgacom, Generalsektorverantwortliche der « Interessengruppe Telekom der ACV/CSC - Transport und Kommunikation » und ständige Gewerkschaftsvertreter der Belgacom. Sie weisen das

erforderliche Interesse nach, auf Nichtigkeitklärung von Artikel 3 Nrn. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 10. August 2001 zu klagen.

B.4.1. Laut dem einzigen Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 abgeleitet ist, ermächtigte der angefochtene Artikel den König, in bezug auf die Personalmitglieder der Belgacom das Legalitätsprinzip bei der Festlegung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, der Sozialversicherungsregelung und der kollektiven Arbeitsverhältnisse für das Personal der Belgacom zu verletzen, während für die Gesamtheit der Bürger die Festlegung dieser Regeln in den betreffenden Sachbereichen auf der Grundlage der angeführten Verfassungsbestimmungen dem Gesetzgeber vorbehalten sei.

B.4.2. Den Vorarbeiten zum angefochtenen Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 zufolge « ist es wichtig, dem Personal der Belgacom seine Rechte zu gewährleisten. Dazu müssen königliche Erlasse ergehen, deren Inhalt zuvor mit den Gewerkschaften verhandelt wird. Wenn dem vorliegenden Entwurf erst einmal zugestimmt worden ist, dann wird das Management mit den Gewerkschaften einen Rahmen festlegen, der als *conditio sine qua non* für alle Szenarien der Zusammenarbeit gelten wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-825/3, S. 4).

Vor dem Finanz- und Wirtschaftsausschuß des Senats hat der Minister für Telekommunikation und öffentliche Unternehmen und Beteiligungen wiederholt, « daß die Rechte des Personals absolut gewährleistet sind, weil ihre Kontinuität in diesem Entwurf festgeschrieben ist. Die notwendigen Durchführungserlasse werden in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften abgefaßt ». Er fügte dem hinzu, daß « auf eine bestimmte Empfehlung [des Staatsrats] nicht eingegangen wurde, weil man bezüglich der Verhandlungen mit den Gewerkschaften flexibel bleiben wollte » (ebenda, S. 10). Der Hof stellt diesbezüglich jedoch fest, daß es in der Begründung heißt: « Der König sollte für [die Arbeitnehmer der Belgacom] eine Regelung *sui generis* organisieren können, die zwar das öffentlich-rechtliche Statut ersetzt, aber eben darauf abgestimmt ist und die Kontinuität ihrer Rechte gewährleistet, insbesondere hinsichtlich der Stabilität der Arbeitsplätze, des Besoldungsstatuts und der Pensionen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1317/001, S. 4).

B.4.3. Folglich konnte der Gesetzgeber angesichts der von ihm angeführten allgemeinen Zielsetzung, nämlich die Verwirklichung einer strategischen Transaktion bezüglich der Belgacom « angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage, die Gelegenheiten zum Abschluß von Zusammenschlüssen unter günstigen Bedingungen bietet » (ebenda) zu ermöglichen, dem König die Befugnis verleihen, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen er für die Beschäftigten der Belgacom die individuellen und kollektiven Arbeitsverhältnisse regeln und die für sie geltenden Bestimmungen bezüglich der sozialen Sicherheit ausarbeiten kann.

Die angefochtene Maßnahme ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23, da die Ermächtigung, die der Gesetzgeber dem König erteilt, in den von ihm festgesetzten Grenzen eingegrenzt ist. Es obliegt dem ordentlichen oder dem Verwaltungsrichter, von Fall zu Fall zu prüfen, ob der König sich innerhalb der Grenzen dieser Ermächtigung bewegt.

B.4.4. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts